

# Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen

## 1. GELTUNGSBEREICH:

Die folgenden Einkaufsbedingungen sind maßgebend für alle Bestellungen und sonstige Verträge über Lieferungen, die vom Besteller<sup>1</sup> abgegeben oder abgeschlossen werden. Es gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen sowie etwaige zusätzlich getroffene schriftliche Vereinbarungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit die in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Einkaufsbedingungen gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB) bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vereinbart sind.

## 2. BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

Soweit Parteien vor Auftragserteilung nichts anderes vereinbart haben, sind nur schriftlich erteilte Bestellungen bindend und mündliche Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu der Bestellung bedürfen deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung vom Besteller. Bestellungen sind dem Besteller unverzüglich durch den Lieferanten zu bestätigen, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten.

## 3. PREISE UND NEBENKOSTEN:

Angebote oder vereinbarte Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Bruttopreis enthalten.

## 4. LIEFERZEITPUNKT:

Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei dem Besteller. Sobald ein Terminverzug erkennbar ist, hat der Lieferant diesen dem Besteller unter Angabe der Hintergründe schriftlich mitzuteilen. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 5. TRANSPORTGEFAHR, VERSANDVORSCHRIFTEN:

Der Lieferant trägt die Transportgefahr bis zum Wareneingang bei dem Besteller oder der von ihnen bezeichneten Verwendungsstelle. Der vorgenommene Versand ist dem Besteller durch Zusendung eines Lieferscheines in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen; eine der Ausfertigungen begleitet die Ware. Er muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer und Tag der Bestellung, Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Ware und die in der Bestellung enthaltene Versandvorschrift. Wird dies vom Lieferanten unterlassen, so sind etwaige hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von dem Besteller zu vertreten.

## 6. ABNAHME:

Die Übergabe der bestellten Ware erfolgt bei der im Auftrag angegebenen Lieferanschrift. Die Wirkungen einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme treten nur durch ausdrückliche Erklärung des Bestellers ein. Eine stillschweigende Abnahme ist in diesen Fällen ebenso ausgeschlossen wie eine Abnahme durch schlüssige Handlung. Soweit es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt, erfolgt die Abnahme durch den Besteller erst nach genauer Inspektion. Bei der Anlieferung ausgehändigte Empfangsbestätigungen gelten nur als Bestätigung des Wareneingangs und beziehen sich nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.

## 7. MÄNGELHAFTUNG:

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn ein Fall nach § 439 Abs. 4 BGB vorliegt oder es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

## 8. RECHNUNGEN:

Rechnungen sind nach Lieferung in einfacher Ausfertigung bei dem Besteller einzureichen. Die Rechnungen können an: rechnungseingang@stadtwerke-jena.de (im ZUGFeRD-Format) gesendet werden. Wir behalten uns vor, bei fehlender Bestellnummer die Rechnung unbearbeitet zurückzusenden. Es gilt als Beginn der Berechnung der Zahlungsfrist das Rechnungseingangsdatum.

## 9. BEZAHLUNG:

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, frühestens mit vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Lieferung. Wenn nicht anders vereinbart, werden Zahlungen nach Wahl des Bestellers wie folgt geleistet: Innerhalb von zwei Wochen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Rechnung soll spätestens bei Wareneingang vorliegen. Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 10. COMPLIANCE-KLAUSEL:

(1) Der Lieferant garantiert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Der Lieferant hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag, sowie sonstigen für Besteller erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Hierunter fällt insbesondere auch die Teilnahme an Preisabsprachen.  
(2) Der Lieferant bemüht sich, die ihm in Klausel Ziffer 10 lit. (1) auferlegten Pflichten ebenfalls in den Verträgen mit seinem im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages beauftragten Subunternehmern zu vereinbaren.  
(3) Verletzt der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter eine Pflicht aus den Klauseln Ziffer 10 lit. (1) oder (2) gravierend, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Bei sonstigen Pflichtverletzungen ist der Besteller gehalten, vor Ausspruch der fristlosen Kündigung eine Abmahnung auszusprechen. Wenn der Lieferant eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen Betrag in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme an den Besteller zu zahlen. Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die zu fordernden Preise als auch Vorteilsgewährung an Mitarbeiter des Bestellers.

## 11. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Erfüllungsort für alle Lieferungen sowie Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Jena.

## 12. DATENSCHUTZ:

Der Vertragspartner verpflichten sich, die dem Vertragspartner nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) des Vertragspartners zu erfüllen, wenn im Rahmen der Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen: - personenbezogene Daten betroffener Personen (z. B. Name, E-Mail, Telefonnummer v. Ansprechpartnern) weitergegeben werden, - Betroffene Personen (z. B. Ansprechpartner) auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren. Hierfür kann der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom Vertragspartner zur Verfügung gestelltes Informationsblatt gemäß Seite 2 verwenden. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffene Person zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, das von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Das Informationsblatt gemäß Seite 2 ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

## 13. ZUSATZVEREINBARUNG:

Ausgeführte Leistungen, Lieferungen oder sonstige Beiträge ohne schriftlichen Auftrag der handlungsbevollmächtigten Einkaufsabteilung werden nicht anerkannt. Unser Stillschweigen auf Ihre Vorschläge, Forderungen und Nachweise gilt in keinem Fall als Zustimmung.

<sup>1</sup> Als Besteller i. S. d. Einkaufsbedingungen gelten folgende Unternehmen: Stadtwerke Jena GmbH, Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Stadtwerke Jena Netze GmbH, Jenaer Bäder und Freizeit GmbH, job Jenaer Objektmanagement- und Betriebs-gesellschaft mbH, Jenaer Nahverkehr GmbH, Biogas Jena GmbH & Co. KG, Biogas Milda GmbH & Co. KG und der Zweckverband JenaWasser.